

## Geschäftsordnung des Vereins foodsharing Kempten e.V.

### Präambel

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe beziehen sich jedoch auf Personen jeden Geschlechts.

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweisen des Vorstandes in Zusammenarbeit mit Beisitzern und Botschaftern des Vereins gemäß der Satzung § 10 und § 11 des Vereins foodsharing Kempten e.V., um eine den foodsharing-Grundsätzen entsprechende Lebensmittelrettung nachhaltig sicherzustellen.

Der Beirat setzt sich aus Vorsitzendem, stellvertretendem Vorsitzenden, Schatzmeister, Beisitzern und Botschaftern des Vereins zusammen.

### A. Geschäftsordnung (Erlass/Änderung)

Diese Geschäftsordnung wird durch den Vorstand erstellt und durch die Mitgliederversammlung erlassen.

Sie kann jederzeit durch den Beirat geändert oder aufgehoben werden.

### B. Voraussetzungen und Aufnahmebedingungen für die Mitgliedschaft im Verein foodsharing Kempten e.V.

Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein foodsharing Kempten ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Erfolgreicher Abschluss des foodsharing-Quiz
2. Zustimmung zur Rechtsvereinbarung und den Grundsätzen auf [foodsharing.de](http://foodsharing.de)
3. Stammbezirk Kempten mit Wohnort in Kempten oder im näheren Umkreis
4. Durchführung von drei Einführungsabholungen
5. Mitarbeit an mindestens einem Tag im FairTeiler

6. Gespräch mit dem Vorstand
7. Antrag auf Mitgliedschaft im foodsharing Kempten e.V.
8. Zustimmung zur Vereinssatzung und Geschäftsordnung, einschließlich der Verpflichtung, die enthaltenen Regelungen zu beachten und einzuhalten
9. Zustimmung des Beirats über die Aufnahme als Mitglied
10. Schriftliche Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand
11. Übergabe des foodsharing-Ausweises

Eine eigenständige Abholung in den Betrieben des Bezirks Kempten ist erst möglich, wenn alle Bedingungen erfüllt sind.

### **C. Häufigkeit des zu erbringenden Einsatzes**

1. Von jedem Mitglied ist eine Arbeitsleistung von 5 Einsätzen vierteljährlich zu erbringen. Jedes Mitglied ist für die Ableistung seiner Einsätze selbst verantwortlich. Die Dokumentation erfolgt in der Regel über die foodsharing-Plattform.
2. Anzurechnende Arbeitsleistungen sind z.B.
  - Abholen und Retten der Lebensmittel,
  - Mitarbeit im FairTeiler,
  - Mitarbeit bei der Organisation und Betreuung von Events,
  - Reinigungsarbeiten im FairTeiler.
3. Wird von den Mitgliedern die Arbeitsverpflichtung innerhalb eines Quartals nicht abgeleistet, kann der Vorstand Sanktionen einleiten.
4. Geleistete Einsätze sind nicht auf andere Mitglieder übertragbar und werden ausschließlich auf das Quartal angerechnet, in welchem sie erbracht wurden.
5. Bei Vereinsbeitritt im laufenden Quartal werden die abzuleistenden Einsätze des Mitglieds anteilig berechnet.

### **D. Verfahrensregeln des Beirates**

1. Sitzungen des Beirats

Die Sitzungen des Beirats finden regelmäßig gemäß der Satzung statt. Die Sitzungen können auch virtuell durchgeführt werden.  
Die Termine können für einen längeren Zeitraum fixiert werden.

## 2. Tagesordnung

Die Tagesordnung:

- 2.1. wird vom Vorstand aufgestellt,
- 2.2. hat alle Anträge der Mitglieder des Beirats zu enthalten, die bis 7 Tage vor der Sitzung beim Vorstand eingegangen sind,
- 2.3. ist den Mitgliedern des Beirats zum Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

## 3. Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

- 3.1. Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.
- 3.2. Der Vorstand kann über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- 3.3. Die im Rahmen der Sitzung beratenen Themen sind vertraulich zu behandeln.
- 3.4. Ergebnisse der Sitzungen, die für die Mitglieder des Vereins relevant sind, können kommuniziert werden.

## 4. Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Beirats werden von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

## 5. Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter festzustellen.

## 6. Beratungsgegenstand und Abstimmung

- 6.1. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der am Sitzungstermin anwesenden Mitglieder.
- 6.2. Zur Abstimmung sind nur die in Sitzungen persönlich anwesenden Mitglieder des Beirats berechtigt.
- 6.3. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 6.4. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
- 6.5. Der Beirat entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

## 7. Niederschrift für die Mitglieder des Beirats

Die Ergebnisse der Beiratssitzungen sind schriftlich festzuhalten und den Mitgliedern des Beirates zugänglich zu machen. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied des Beirats innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Sitzung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

## 8. Verfügungsrahmen Vorstand

Der Vorstand kann über Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.500 € frei entscheiden. Der Beirat ist bei der nächsten Sitzung über relevante Ausgaben zu informieren.

## **E. Vereinsinterne Konflikte - Schiedsstelle**

1. Die Schiedsstelle ist zuständig für alle Konflikte, die den Abholbetrieb und den FairTeiler betreffen und bei denen Vorstandsmitglieder, Botschafter oder andere Organe des Vereins beteiligt sind.
2. Für Konflikte innerhalb eines Betriebsteams sind in der Regel die Betriebsverantwortlichen zuständig, auf Wunsch eines Beteiligten auch die Botschafter.
3. Sind Mitglieder der Schiedsstelle an dem Konflikt beteiligt oder auf Grund familiärer Bindung zu einer Konfliktpartei befangen, dann nehmen sie an der Konfliktbearbeitung nicht teil.
4. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist verbindlich für alle Konfliktbeteiligten.
5. Die Schiedsstelle kann bei ordentlichen Kündigungen von Mitgliedschaften oder Vereinsausschlüssen auf Antrag des betroffenen Mitglieds angerufen werden.
6. Die Schiedsstelle besteht aus zwei Mitgliedern des Vereins. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre.

## **F. Bundesverband foodsharing e.V.**

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im noch zu gründenden Bundesverband foodsharing e.V. an und ist dann dessen Grundsätzen verpflichtet. Der Verein kann aus dem Bundesverband foodsharing e.V. nur austreten unter Verlust sämtlicher Lizenzrechte, die vom Bundesverband foodsharing e.V. erlangt wurden.

## G. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung ist mit Zustimmung der Mitgliederversammlung am 21.02.2025 in Kraft getreten.

Kempten, den 21.02.2025